



Eine sorglose Zukunft gestalten

Anaxis Asset Management

ESG-AUSSCHLUSSRICHTLINIE



Inhalt

1. Positionierung	4
Allgemeine Ziele.....	4
Gewässer.....	4
2. Relevanz einer Ausschlusspolitik.....	4
Anwendung auf Unternehmensanleihen.....	4
Beitrag zum Risikomanagement	5
Transparenz	5
3. Ausschlussbereich	5
Fossile Energien	5
Kernkraft	6
Umweltschädliche Aktivitäten	6
Geschäftstätigkeiten, die zum Klimawandel beitragen	6
Rüstungssektor	6
Sonstige ausgeschlossene Geschäftstätigkeiten.....	6
4. Darlegung der Gründe.....	7
Fossile Energien	7
Kernkraft	8
Geschäftstätigkeiten, die zum Klimawandel beitragen	8
Umweltschädliche Aktivitäten	8
Rüstungssektor	9
Tabak und Rauschmittel	9
Genetisch veränderte Organismen	9
5. Sonderfall umstrittener Waffen.....	10
Referenztexte.....	10
Angewandte Grundsätze	10
6. Kriterien und Schwellenwerte.....	11
Definition der Kriterien	11
Geschäftstätigkeiten, für die ein strengerer Schwellenwert gilt	11
Fall der umstrittenen Waffen	12
Sonstige ausgeschlossene Geschäftstätigkeiten.....	12
Fall der verbundenen Aktivitäten	12
Fall der verbundenen Unternehmen	13
Instrumente	13
Fall der Marktindizes.....	13
7. Integration in den Fondsmanagementprozess	13
Auswahl der Anlagen	13
Überprüfung der Positionen	14
Referenzrahmen	14

8. Kontrollen.....	14
9. Zusätzliche Informationen	15

1. Positionierung

Anaxis hat sich dafür entschieden, ethische Kriterien auf sein Portfoliomanagement anzuwenden. Diese Verpflichtung spiegelt unsere Vision einer ausgewogeneren und harmonischeren Gesellschaft wieder, in der die Befriedigung wirtschaftlicher Bedürfnisse und persönlicher Wünsche mit dem Schutz der Umwelt und der Achtung der Mitmenschen vereinbar ist.

Allgemeine Ziele

Unsere Anlagepolitik ist darauf ausgerichtet, Kapitalflüsse in Branchen zu lenken, die mit unseren Zielen des Umwelt- und Gesundheitsschutzes vereinbar sind. Aufgrund dieser Anforderung haben wir bestimmte Geschäftsbereiche wegen ihres nachweislichen Beitrags zur Erhöhung der Erderwärmung, der Umweltverschmutzung oder von Gesundheitsrisiken ausgeschlossen.

Gewässer

Besonderes Augenmerk legen wir auf die aquatischen Lebensräume, die marine Biodiversität und die Wasserressourcen. Tatsächlich sind die aquatischen Lebensräume und Feuchtgebiete sehr empfindlich gegenüber Umweltverschmutzung und Klimawandel. Ihr Schutz trägt zu den notwendigen Anstrengungen in mehreren Bereichen bei, die direkte Auswirkungen auf unsere Gesellschaften haben: Zugang zu Trinkwasser, Ernährungssicherheit, Prävention von Gesundheitsrisiken und Schutz der bewohnten Gebiete vor dem Anstieg des Meeresspiegels.

2. Relevanz einer Ausschlusspolitik

Anwendung auf Unternehmensanleihen

Die gewählte Politik eignet sich hervorragend für die Besonderheiten unserer auf Unternehmensanleihen spezialisierte Vermögensverwaltung. Sie besteht darin, Emittenten, deren Aktivitäten nicht mit unseren Umweltzielen vereinbar sind, aus dem Portfolio auszuschließen. Die Emittenten festverzinslicher Wertpapiere wenden sich häufig an die Märkte, um ihre Entwicklung zu finanzieren, Akquisitionen zu tätigen oder einfach ihre Finanzstruktur zu optimieren. Dabei müssen sie jedes Mal die Investoren von der Relevanz ihres Geschäftsmodells überzeugen. Eine klar formulierte sektorspezifische Ausschlusspolitik kann daher eine signifikante Auswirkung auf die Ausrichtung ihrer Aktivitäten haben.

Beitrag zum Risikomanagement

Die im Portfolio gehaltenen festverzinslichen Wertpapiere generieren eine finanzielle Rendite im Gegenzug zu dem vom Investor getragenen Kreditrisiko. Deshalb legen wir großen Wert auf die Robustheit unserer Portfolios und die Sichtbarkeit der Emittenten. Unter diesem Gesichtspunkt stärkt unsere sektorspezifische Ausschlusspolitik unser Management, weil sie dazu führt, bestimmte Risiken, die bei umstrittenen Sektoren stärker vorhanden sind, ausdrücklich zu berücksichtigen, insbesondere Risiken im Zusammenhang mit Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsangelegenheiten, gesundheitlichen Risiken oder Unfällen. Wir sind daher überzeugt, dass unsere sektorspezifische Ausschlusspolitik zur Stabilität unserer Portfolios beiträgt.

Transparenz

Schließlich bietet unsere Politik unseren Kunden den Vorteil der Relevanz und Klarheit. Sie garantiert ein kompromissloses ethisches Management, das auf lesbaren, prüfbaren und gemeinhin akzeptierten Kriterien basiert. Sie ermöglicht einen direkten, transparenten und fundierten Dialog zwischen dem Managementteam und den Investoren.

3. Ausschlussbereich

Unsere sektorspezifische Ausschlusspolitik zielt darauf ab, bestimmte Emittenten, deren Tätigkeit nicht mit unseren Zielen der Erhaltung der natürlichen Umwelt und der Verbesserung der Gesundheit der Bevölkerungen vereinbar ist, aus dem Anlageuniversum der Portfolios auszuschließen.

Wir haben uns für eine starke und ehrgeizige Politik entschieden, die darauf abzielt, eine signifikante Auswirkung auf die Finanzierungsströme zu haben. Unsere Politik schließt insbesondere Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Energien, Kernenergie, umweltschädlichen Produkten, Waffen, Tabak und GVO aus. Der von Anaxis gewählte Ausschlussbereich ist nachstehend aufgeführt.

Fossile Energien

- Abbau, Förderung, Erzeugung und Raffination von Kohle, Erdöl, Erdgas und anderen fossilen Brennstoffen
- Erzeugung von Strom, Wärme oder anderen Energieformen aus fossilen Brennstoffen
- Anlagen und Dienstleistungen rund um fossile Energieträger (auch zur Energieeinsparung oder zur Verbesserung von Verfahren)
- Transport, Vertrieb und Lagerung fossiler Brennstoffe (unter anderem Öl- und Gas-Pipelines, Öl-Terminals, Erdgasverflüssigungsanlagen, Seetransport mit Tankern, Vertrieb von Heizöl).

Kernkraft

- Uranbergwerke
- Konzentration, Raffination, Umwandlung und Anreicherung von spaltbaren Stoffen
- Fertigung von Kernbrennstoffbündeln
- Erzeugung von Kernenergie (Bau und Betrieb von Kernreaktoren)
- Sonstige Anlagen und Dienstleistungen für die Kernenergiebranche (darunter Behandlung abgebrannter Kernbrennstoffe, Stilllegung kerntechnischer Anlagen, Entsorgung radioaktiver Abfälle)

Umweltschädliche Aktivitäten

- Herstellung von Düngemitteln, Unkrautvernichtungsmitteln, Insektiziden, Fungiziden und anderen Pestiziden
- Herstellung von Kunststoffverpackungen (auch aus recycelten Abfällen)

Geschäftstätigkeiten, die zum Klimawandel beitragen

- Abfalllagerung und -deponierung ohne Abscheidung von Treibhausgasen
- Verbrennung ohne Energierückgewinnung
- Nicht nachhaltige Forstwirtschaft
- Landwirtschaft auf Torfmooren

Rüstungssektor

- Herstellung von Waffen, Munition und militärischer Ausrüstung
- Herstellung von militärischen Flugzeugen, Schiffen, Panzern und Fahrzeugen
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Entwurf, dem Handel oder der Verwendung solcher Geräte
- Strafverfolgungs- oder militärische Überwachungsdienste durch private Unternehmen
- Herstellung von Jagdwaffen und allen Arten von Waffen für den privaten Gebrauch

Sonstige ausgeschlossene Geschäftstätigkeiten

- **Gesundheitsschädliche Geschäftstätigkeiten**
Tabak, Cannabis als Rauschmittel und andere Produkte mit ähnlicher Verwendung (darunter Anpflanzung, Verarbeitung, Herstellung und Vertrieb von Zigaretten sowie Nebenprodukte jeglicher Art)
- **Potenziell schädliche Geschäftstätigkeiten für die Artenvielfalt**
Erzeugung von GVO zu anderen als therapeutischen Zwecken

4. Darlegung der Gründe

Anaxis hat einen breiten Ausschlussbereich festgelegt, der auf dem Gebiet des Portfoliomanagements keinen Vergleich findet. Diese ehrgeizige Entscheidung stellt für uns keine Revolution dar. Sie verstärkt eine Besonderheit, die in unserem Management bereits vorhanden ist. Wir bevorzugen die Robustheit der Portfolios, weshalb wir uns in erster Linie an Emittenten richten, deren Aktivitäten regelmässiger, vorhersehbarer, konjunkturunabhängiger und weniger stark den Rechtsunsicherheiten ausgesetzt sind. Aufgrund dieser Besonderheit unseres Managements erschien uns die Integration ethischer Kriterien als selbstverständlich. Sie ermöglicht eine bessere Berücksichtigung der mit Anlagen in Anleihen verbundenen Risiken. In ethischer Hinsicht trägt sie auch echten sozialen und ökologischen Belangen Rechnung, die nachstehend kurz erläutert werden.

Unsere Ausschlussliste umfasst jene Geschäftszweige, die mit dem Label „France finance verte“ (in der Fassung vom April 2019) unvereinbar sind, das vom französischen Umweltministerium (Ministère de la Transition Ecologique et Solidaire, MTES) eingeführt wurde. Zudem umfasst sie jene Branchen, deren Ausschluss von der Global Investor Coalition on Climate Change (GICC, *Low Carbon Investment (LCI) Registry, Taxonomy of Eligible Investments* in der Fassung vom 14. Oktober 2015) empfohlen wird.

Fossile Energien

Kohle ist die kohlenstoffintensivste Energiequelle: Kohlekraftwerke produzieren 41 % der weltweiten Energie, sind aber für mehr als 70 % der Treibhausgasemissionen des Sektors verantwortlich. Da uns die Problematik des Klimas und die aktive Rolle, die Finanzinstitute beim Energiewandel spielen müssen, bewusst sind, hat Anaxis beschlossen, keine Unternehmen zu finanzieren, deren Tätigkeit stark von Kohle abhängt, und so dazu beizutragen, den Anteil dieser Form der fossilen Energie zu reduzieren.

Gleiches gilt für den Erdölsektor, da die Kohlenwasserstoffe wesentlich an der globalen Erwärmung beteiligt sind und viel Umweltverschmutzung erzeugen. Diese Schäden vergrößern sich, wenn unkonventionelle Förderarten zum Einsatz kommen, zum Beispiel Schiefergas und -öl, Ölsandabbau, Fracking, Bohrungen in der Arktis oder Tiefseebohrungen. Aus diesem Grund schließt Anaxis diese Herstellungsformen aus.

Erdgas kann zwar als weniger umweltschädlich im Vergleich zu den anderen fossilen Energieträgern erachtet werden, sein dauerhafter Einsatz ist aber unvereinbar mit der Notwendigkeit, die Treibhausgasemissionen zu senken.

Überdies schließen wir Geschäftstätigkeiten aus, mit denen eine Steigerung der Leistung, Effizienz oder des Ertrags von Energiegewinnungsanlagen aus fossilen Energieträgern verfolgt wird. Wir folgen in diesem Punkt vielmehr der Argumentation des MTES und der GICC und sind der Überzeugung, dass sich alle Bemühungen auf Entwicklungen hin zu erneuerbaren Energieträgern konzentrieren sollten und dass Geschäftstätigkeiten, die zu einem längeren Einsatz fossiler Energieträger beitragen, nicht infrage kommen.

Kernkraft

Die Kernenergieerzeugung trägt nicht wesentlich zur Klimaerwärmung bei, und es wird oft betont, dass sie praktisch keine Treibhausgase ausstößt. Jedoch stellt sie eine massive Bedrohung für die menschliche Gesundheit und die Umwelt dar. Durch die zivile Nutzung der Kernenergie fallen große Mengen gefährlicher und extrem schwer zu behandelnder Abfälle an, für die es keine zufriedenstellende Lösung gibt. Neben den Risiken einer Freisetzung von radioaktiven Substanzen, technischen Unfällen und Naturkatastrophen besteht auch das Risiko im Zusammenhang mit der mangelnden Erfahrung beim Abbau alter Anlagen. Die wirtschaftliche Rationalität des Sektors ist nicht selbstverständlich, da die Kosten oft unterschätzt werden und die Notwendigkeit der Finanzierung des Abbaus nur teilweise berücksichtigt wird. Darüber hinaus können die Nukleartechnologien, insbesondere die Anreicherung von Uran, militärische Anwendungen finden und das Risiko der Verbreitung von Kernwaffen erhöhen.

Geschäftstätigkeiten, die zum Klimawandel beitragen

Die betreffenden Geschäftstätigkeiten tragen maßgeblich zur Erderwärmung und damit zur Zerstörung der natürlichen Lebensräume bei. Bei diesen Tätigkeiten werden die notwendigen Maßnahmen zur Begrenzung, Optimierung oder Kompensation des Treibhausgasausstoßes nicht ergripen.

Zu den Torfmooren ist zu beachten, dass sie aus teilweise zersetzen organischen Material bestehen und große Mengen Kohlendioxid speichern. Torfmoore sind durch die Landwirtschaft und speziell durch die damit einhergehende Trockenlegung der Böden sowie durch Brände im Rahmen von Rodungen bedroht. Solche Brände können unbeabsichtigt sein, wenn zum Beispiel eine Brandrodung außer Kontrolle gerät, oder kriminelle Ursachen haben, beispielsweise als Mittel, um einen Streit zu regeln oder die lokale Bevölkerung zu vertreiben. Durch Entwässerung ausgetrocknete Torfmoore sind sehr leicht entzündlich. Riesige Brände ereigneten sich zum Beispiel im Amazonasgebiet, im Kongo oder auch in Indonesien, wo sie 2015 für 42 % der CO₂-Emissionen des Landes verantwortlich waren.

Umweltschädliche Aktivitäten

Dieser Ausschluss zielt insbesondere auf den Schutz von Naturräumen und der biologischen Vielfalt ab, wobei den Ozeanen und der aquatischen Umwelt besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird. Chemische Verschmutzung und Plastikabfälle verursachen schwere und oft irreversible Schäden an der natürlichen Umwelt. Sie trägt zum Aussterben vieler Arten bei (Insekten und Amphibien sind besonders empfindlich) und verursacht verheerende Ungleichgewichte (z.B. Eutrophierung, Vermehrung von Grünalgen). Die Verschmutzung wirkt sich auch direkt auf die Menschen aus, da die Wasserqualität beeinträchtigt wird und bestimmte Nahrungsressourcen geschädigt werden (z.B. traditionelle Fischerei, Fisch- oder Muschelzucht).

Rüstungssektor

Wir bestreiten nicht die Legitimität der Verteidigung eines Landes gegen diktatorische Regimes, die Gier imperialistischer Mächte, totalitäre Bestrebungen oder terroristische Bedrohungen. Wir sind jedoch der Ansicht, dass unsere Vermögensverwaltung nicht dazu bestimmt ist, Privatunternehmen zu finanzieren, die sich auf die Herstellung von Waffen, Munition, militärischen Systemen, Fahrzeugen oder sonstiger militärischer Geräte spezialisiert haben. Deshalb schließen wir diesen Sektor aus. Wir schließen auch Waffen für den privaten Gebrauch aus, da wir der Meinung sind, dass der Staat ein Gewaltmonopol behalten sollte. Insbesondere sind wir gegen die Legalisierung von Schusswaffen.

Den Jagdwaffen sollte eine besondere Behandlung zugewiesen werden. Wir denken, dass es eine Jagd gibt, die die Natur bewahrt und sich für das Gleichgewicht unserer Beziehungen zu Tieren einsetzt. Leider gibt es auch destruktive, egoistische Jagdpraktiken, bei denen es darum geht, seltene Tiere als Trophäen zu erlegen. Darüber hinaus ist der Gebrauch von Jagdwaffen schwer zu kontrollieren. Wir haben uns daher entschlossen, diesen Sektor auszuschließen.

Tabak und Rauschmittel

Der Konsum von Tabak und bestimmten anderen Suchtmitteln ist legal (mit einigen erheblichen Unterschieden je nach Land). Er kann als Angelegenheit der persönlichen Freiheit betrachtet werden. Dennoch stellt der Suchtmittelkonsum unbestreitbar ein enormes Problem der öffentlichen Gesundheit dar. Es geht nicht nur um Erwachsene, die eine bewusste Entscheidung unter Kenntnis der Gefahren treffen. Es geht auch um die Beeinflussung von Minderjährigen und jungen Erwachsenen durch Werbung und verschiedene Anreize, die sie in eine gefährliche Situation der Abhängigkeit bringen. Auch die Frage der wirtschaftlichen Kosten für die Gesundheitssysteme und damit für die Gesellschaft insgesamt muss berücksichtigt werden. Ein ethisches Management kann nicht die Entwicklung von Unternehmen finanzieren, die Gewinne aus dem Verkauf eines zugleich nutzlosen und gefährlichen Produkts erzielen und die zwangsläufig darum bemüht sind, seinen Verkauf zu fördern.

Genetisch veränderte Organismen

Einige biotechnologische Forschungsarbeiten können akzeptiert und gefördert werden, wenn sie angemessen überwacht werden. Wir haben uns jedoch dafür entschieden, Unternehmen auszuschließen, die GVO für nicht-therapeutische Zwecke produzieren. Dies betrifft vor allem die gentechnische Manipulation von Pflanzen und Tieren, um die landwirtschaftlichen Erträge in hohem Umfang zu steigern. Einige Ziele mögen legitim erscheinen (bessere Produktivität, größere Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten, Anpassung an Dürren). Außerdem begleitet die Verbesserung der Kulturpflanzen die Entwicklung der Menschheit seit der Jungsteinzeit (und es genügt, eine Weizenähre mit einem Feldgras zu vergleichen, um sich des zurückgelegten Weges bewusst zu werden). Wir sind jedoch der Ansicht, dass die Umweltfolgen von GVO nicht unter Kontrolle sind und dass die Experimente nicht ausreichend überwacht werden. Darüber hinaus zielen einige Praktiken darauf ab, eine Form der Abhängigkeit der Bauern von großen Getreideunternehmen zu etablieren.

5. Sonderfall umstrittener Waffen

Unsere sektorspezifische Ausschlusspolitik legt besonderen Wert auf die Vernichtung umstrittener Waffen, deren humanitäre Auswirkungen alarmierend sind. Insbesondere unterstützt sie die Arbeit der an diesem Kampf beteiligten NGOs. Sechs von ihnen (darunter *Handicap International* und *Human Rights Watch*) erhielten 1997 den Friedensnobelpreis für ihre Kampagne für das Ottawa-Übereinkommen.

Referenztexte

Unsere Politik des Ausschlusses umstrittener Waffen basiert auf:

- Ottawa-Abkommen vom 3. und 4. Dezember 1997 zum Verbot von Antipersonenminen;
- Oslo-Abkommen vom 3. Dezember 2008 über Streumunition;
- Abkommen von 1972 über biologische Waffen und Toxinwaffen;
- Gesetz Nr. 98-564 vom 8. Juli 1998 über die Vernichtung von Antipersonenminen;
- Gesetz Nr. 2010-819 vom 20. Juli 2010 über die Vernichtung von Streumunition;
- Empfehlungen der AFG zum Verbot der Finanzierung von Waffen mit Streumunition und Antipersonenminen.

Angewandte Grundsätze

Unsere Ausschlusspolitik betrifft die folgenden umstrittenen Waffen:

- Antipersonenminen
- Waffen mit Streumunition
- Biowaffen
- Chemiewaffen
- Atomwaffen

Unsere Ausschlusspolitik gilt für jedes Unternehmen, das an Entwicklung, Herstellung, Produktion, Erwerb, Lagerung, Aufbewahrung, Angebot, Veräußerung, Import, Export, Handel, Vermittlung, Übertragung, Verwendung oder Finanzierung dieser Waffen beteiligt ist.

Unsere Ausschlusspolitik gilt sowohl für börsennotierte als auch für nicht börsennotierte Unternehmen, unabhängig von ihrer Form, Nationalität und dem Ort ihrer Beteiligung an diesen umstrittenen Aktivitäten, auch wenn diese Aktivitäten in dem betreffenden Land gesetzlich zulässig sind.

6. Kriterien und Schwellenwerte

Definition der Kriterien

Wir wenden eine Obergrenze für das Engagement in den ausgeschlossenen Geschäftstätigkeiten an, die als Prozentanteil des Umsatzes ausgedrückt wird. Zur Ermittlung dieser Obergrenze wird der Umfang der einzelnen ausgeschlossenen Geschäftstätigkeiten zusammengerechnet, sodass ein Emittent auch ausgeschlossen werden kann, wenn jede Tätigkeit für sich genommen einen geringeren Anteil am Umsatz ausmacht.

Als Referenz dient die Analyse des Geschäftsberichts und der verschiedenen Veröffentlichungen des Unternehmens. Die Informationen können durch andere Quellen und den direkten Austausch mit dem Unternehmen ergänzt werden, um die Schätzung seines Geschäfts mit ausgeschlossenen Tätigkeiten zu verfeinern.

Der Verwaltungsausschuss kann beschließen, eine restriktivere Höchstgrenze anzuwenden, wenn es sich um massive Umweltschäden handelt, wenn das Unternehmen die „good Practices“ in seinem Sektor nicht einhält oder wenn es gegen lokale oder internationale Normen verstößt.

Geschäftstätigkeiten, für die ein strengerer Schwellenwert gilt

Fossile Energieträger

Konventionelle Geschäftstätigkeiten

Für Geschäftstätigkeiten, die die Stromerzeugung aus fossilen Trägern direkt betreffen, gilt eine Obergrenze von 5 % des Umsatzes. Darunter fallen folgende Tätigkeiten: (i) Abbau, Förderung, Erzeugung und Raffination von fossilen Brennstoffen, (ii) Erzeugung von Strom, Wärme oder anderen Energieformen aus fossilen Brennstoffen.

Umstrittene neue Projekte

Ebenfalls ausgeschlossen sind Unternehmen – selbst wenn sie die Obergrenze von 5 % einhalten –, die neue Projekte in einem der folgenden Bereiche entwickeln: Kohleabbau, Förderung von Schiefergas, Ölsandabbau, Fracking, Bohrungen in der Arktis, Tiefseebohrungen.

Erweiterte Ausschlüsse

Zusätzlich zu den vorgenannten Ausschlüssen – um der Bedrohung Rechnung zu tragen, die von einigen bereits bestehenden Förderformen ausgeht – verpflichtet sich Anaxis dazu, die Allokation seiner Portfolios in Kohle und in unkonventionelle Tätigkeiten im Bereich Erdöl und Gas bei unter 1 % zu halten und diese bis 2030 gänzlich auszuschließen.

Im Übrigen werden neue Investitionen in fossile Energieträger nach 2030 nicht mehr hingenommen. Konzerne, die nach 2030 neue Investitionen in Kohle, Erdöl, Erdgas oder andere fossile Brennstoffe tätigen, kommen für unsere Portfolios nicht mehr infrage, und zwar unabhängig vom Anteil dieser Branche an ihrem Umsatz.

Kernenergie

Für sämtliche Geschäftstätigkeiten im Zusammenhang mit Kernenergie, die in der Beschreibung unserer Ausschlussliste genannt werden, gilt ebenfalls die Obergrenze von 5 % des Umsatzes.

Tabak und verwandte Produkte

Aufgrund der gesundheitlichen Auswirkungen auf die Bevölkerung werden Hersteller von Tabak, Cannabis als Rauschmittel und anderen Produkten mit ähnlicher Verwendung ab einem Anteil von 5 % am Umsatz ausgeschlossen.

Waffen

Um den Besonderheiten dieser sensiblen Branche Rechnung zu tragen und zur Verschärfung der allgemein anerkannten Ethikstandards beizutragen, sind Emittenten ab einem Umsatzanteil von 10 % ausgeschlossen.

Fall der umstrittenen Waffen

Im Fall der umstrittenen Waffen basiert unsere Ausschlusspolitik nicht auf Umsatz-Höchstgrenzen. Sie gilt auch dann, wenn die umstrittene Tätigkeit innerhalb des Unternehmens marginal ist. Ein Unternehmen gilt als beteiligt und daher ausgeschlossen, wenn seine Tätigkeit eine umstrittene Waffe oder eine Komponente für eine umstrittenen Waffe betrifft.

Sonstige ausgeschlossene Geschäftstätigkeiten

Für die übrigen Geschäftstätigkeiten, die in der Beschreibung unserer Ausschlussliste genannt werden, gilt eine Obergrenze von 20 % des Umsatzes.

Fall der verbundenen Aktivitäten

Unsere Ausschlusspolitik erstreckt sich auf Unternehmen, deren Tätigkeit eng mit den ausgeschlossenen Sektoren verbunden ist. Wir unterscheiden hier zwei Situationen.

1. Stellt die Gesellschaft Produkte oder Dienstleistungen bereit, die speziell für eine der ausgeschlossenen Branchen konzipiert wurden, dann wird eine Obergrenze von 20 % des Umsatzes angewandt. Dabei kann es sich beispielsweise um Material für Erdölbohrungen oder für den Bau von Gaskraftwerken handeln.

2. Wenn das Unternehmen Produkte oder Dienstleistungen mit einem breiten Anwendungsspektrum anbietet, schließen wir es aus, wenn mehr als 50 % seines Umsatzes mit Kunden in Branchen erzielt werden, die nicht unserer Richtlinie entsprechen. Beispiele sind chemische Additive, die sowohl für die Wasseraufbereitung als auch für das Fracking verwendet werden, oder Polymere, die in die Herstellung von Kunststoffverpackungen, aber auch von verschiedenen anderen Materialien einfließen.

Die Ausnahme bilden legitime Dienstleistungen wie die technische Überwachung von Anlagen, Gesundheitsschutz, Rettung, Brandschutz, Schulung in good practices usw. nach Ermessen des Verwaltungsausschusses. Diese Aktivitäten führen nicht zu Ausschlüssen, auch wenn die Kunden in den ausgeschlossenen Sektoren tätig sind.

Fall der verbundenen Unternehmen

Die anwendbaren Höchstgrenzen werden auf Ebene des Emittenten des Wertpapiers in Übereinstimmung mit den geltenden Konsolidierungsvorschriften festgelegt. Aufgrund der Besonderheiten unserer Private Debt-Verwaltung messen wir die Höchstgrenzen auch auf Ebene der Unternehmen, die die Emission der betreffenden Anleihe garantieren (diese Emission kann durch ein Ad-hoc-Finanzvehikel gestützt werden).

Wir verfolgen keine strafende Vorgehensweise. Unser Ansatz zielt darauf ab, den Übergang zu einer gesünderen Wirtschaft zu fördern. Wir schließen daher Holdinggesellschaften, die ausgeschlossene Unternehmen kontrollieren, nicht aus, wenn die Höchstgrenze auf Holdingebene nicht erreicht wird. Ebenso wenig schließen wir Unternehmen unter gemeinsamer Kontrolle aus, wenn ihre Tätigkeit im Einklang mit unserer Politik steht. So kann beispielsweise ein und derselbe Private Equity-Fonds sowohl ausgeschlossene als auch zugelassene Unternehmen halten. Die Tatsache, dass diese Unternehmen den gleichen Referenzaktionär haben, ist kein Ausschlussgrund.

Ausnahmsweise gilt der Ausschluss bei umstrittenen Waffen für Unternehmen, die ein an diesen Waffen beteiligtes Unternehmen direkt oder indirekt kontrollieren, z.B. aufgrund des Besitzes eines überwiegenden Stimmrechtsanteils, seines Status als Referenzaktionär oder seines wirtschaftlichen Einflusses.

Instrumente

Unsere sektorspezifische Ausschlusspolitik gilt für alle Wertpapiere, die von ausgeschlossenen Unternehmen ausgegeben werden, sowie für alle Wertpapiere, die ein direktes oder indirektes, auch bedingtes oder marginales wirtschaftliches oder finanzielles Engagement in ausgeschlossene Unternehmen darstellen.

Fall der Marktindizes

Unsere sektorspezifische Ausschlusspolitik gilt nicht für allgemein anerkannte Marktindizes. Gegebenenfalls werden jedoch ähnliche Indizes, die eine Ausschlusspolitik durchführen, die sich ausdrücklich auf das Ottawa-Abkommen und das Oslo-Abkommen beziehen oder auf die Einhaltung gemeinhin akzeptierter ethischer Kriterien abzielen, systematisch bevorzugt.

7. Integration in den Fondsmanagementprozess

Auswahl der Anlagen

Unsere branchenbezogene Ausschlusspolitik beruht auf einer konkreten Analyse der Geschäftstätigkeit und der Struktur der Unternehmen. Somit ist sie fester Bestandteil unseres Managementprozesses. Ob die Emittenten unserer Branchenpolitik entsprechen, wird zum Zeitpunkt der Überprüfung der ins Auge gefassten Anlagen bewertet.

Überprüfung der Positionen

Die Wertpapiere und Emittenten im Portfolio werden jährlich überprüft. Ergibt die Prüfung eines Titels im Portfolio, dass der Emittent unsere Kriterien nicht mehr erfüllt, dann muss die entsprechende Position innerhalb von drei Monaten verkauft werden.

Um außergewöhnlichen Umständen Rechnung zu tragen, unter denen ein vorzeitiger Verkauf der Wertpapiere den finanziellen Interessen der Anleger zuwiderlaufen würde (Marktvolatilität, mangelnde Liquidität, erwartete Transaktion), kann der Verwaltungsausschuss beschließen, den Verkauf bestimmter Wertpapiere zu verschieben. Eine solche Entscheidung muss durch eine interne Mitteilung begründet und vom Verantwortlichen für Compliance und interne Kontrolle bestätigt werden.

Referenzrahmen

Für unser Anlageuniversum wurde eine Wertpapierliste erstellt. Die fortlaufende Aktualisierung dieser Liste erfolgt unter der Verantwortung des Geschäftsführers und unter Aufsicht des Risikomanagers. Jeder neue Investitionsvorschlag wird anhand der Kriterien unserer Ausschlusspolitik geprüft. Die Analyseergebnisse werden zusammengefasst und in einem Referenzrahmenfestgehalten, der alle ausgeschlossenen und zulässigen Wertpapiere berücksichtigt. Die Gründe für den Ausschluss eines Wertpapiers werden genannt und die entsprechenden Belege archiviert.

8. Kontrollen

Die Einhaltung der Kriterien unserer ethischen Managementstrategie wird im Rahmen unseres Risikomanagements geprüft. Die Kontrolle stützt sich auf den Wertpapierreferenzrahmen für das Anlageuniversum.

Vor jedem Kauf wird das ins Auge gefasste Wertpapier zum Zeitpunkt der vorläufigen Auftragszuweisung mit unserer Ausschlussliste abgeglichen. Wird das Wertpapier auf der Liste ausgeschlossener Titel genannt, wird die Transaktion über die Schnittstelle zur vorläufigen Zuweisung abgewiesen. Daraufhin erhalten die Verantwortlichen für die Transaktionskontrolle und jene für das Risikomanagement eine Meldung. Liegt für das Wertpapier keine ausdrückliche Genehmigung vor, erfolgt eine Meldung, damit der Vorstand eine Entscheidung zur Konformität des Emittenten trifft.

Der Anteil der nicht konformen Wertpapiere im Portfolio wird täglich durch das Risikocontrolling überprüft. Im Falle einer Anomalie wird das Management sofort benachrichtigt. Darüber hinaus werden in den wöchentlichen Risikoberichten die Liste der nicht konformen Wertpapiere und gegebenenfalls die entsprechenden Prozentsätze angegeben.

9. Zusätzliche Informationen

Die ethische Managementstrategie von Anaxis ist auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.anaxis-esg.com einsehbar. Ein Bericht über die Umsetzung dieser Strategie ist im Jahresbericht über unser ethisches Management enthalten. Dieser Bericht steht zudem auf unserer Internetseite – unter der bereits genannten Internetadresse – zur Verfügung.

Weitere Auskünfte erteilt die Verwaltungsgesellschaft gern per E-Mail (info@anaxiscapital.com). Insbesondere stellt Anaxis Anlegern die Liste der ausgeschlossenen Emittenten sowie die Konformitätskriterien für die Portfolios zur Verfügung.

Anaxis Asset Management

9, rue Scribe

75009 Paris

info@anaxiscapital.com

